

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde mit den Ortschaften

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 07/15

15. Juli 2015

kostenlos

Kinderschminken / Tattoos
Neptunfest
Wasserspiele
Kistenstapeln
Schaumrutsche

Schwimmbadfest am 15.08.2015
Spaßbad Wanzleben

CLOWN 13:00 UHR BIS 19:30 UHR **Goldschürfen**
(SCHWIMMBAD GEÖFFNET AB 10:00 UHR)

SPAßBAD WANZLEBEN, RABACHPLATZ 2 A, 39164 WANZLEBEN - BÖRDE
TEL. 039209/4470 - WWW.WANZLEBEN-BOERDE.DE

REIFENRUTSCHE
HÜPFBURG **Bad-Ralley**

Eintritt:
Kinder und Jugendliche 1 €
Erwachsene 2,50 €
Alle verkleideten Piraten Eintritt frei

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 039209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Tobias Breier

Donnerstag: 02.07.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Donnerstag: 06.08.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben

Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat von 17:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039209 / 447 - 70
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
OT Bottmersdorf, Walther-Rathenau-Straße ,
OT Klein Germersleben, Dorfstraße 1a,
Tel.: 039209/ 53939
Sprechstunde: freitags 16:00 – 17:00 Uhr
(Termine siehe Aushang)

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

1. stellv. Ortsbürgermeister: Herr Mario Finke
Bördestraße 17, OT Dreileben
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr
(alle zwei Wochen, Termine siehe Aushang)

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 17:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Information der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Stadt Seehausen in der öffentlichen Verkehrsanlage „Dreiebene Straße“ über den Ausbau - Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung -
02. Bekanntmachung der Anordnung des „Flurbereinigungsverfahrens Westeregeln“ Verfahrensnummer SLK033 und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten
03. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde
04. Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde
05. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.



Halberstadt, den 29.06.2015

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13 – 611 B1 – 24SLK033

**Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung des
„Flurbereinigungsverfahrens Westeregeln“
Verfahrensnummer SLK033 und
Aufforderung zur Anmeldung von
unbekannten Rechten**

1. Anordnungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Flurbereinigungsverfahren Westeregeln“,
Salzlandkreis und Landkreis Börde
Verfahrensnummer: SLK033**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Westeregeln, Etgersleben, Egel, Egel-Etgersleben des Salzlandkreises und Teile der Gemarkungen Groß Germersleben und Hadmersleben des Landkreises Börde.

Das Flurbereinigungsgebiet ist rund 1.132 ha groß. Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Westeregeln“.**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Börde-Hakel.

2. Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zu ermöglichen oder

auszuführen. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens besteht in der Schaffung einer wirksamen, kostengünstigen und umweltfreundlichen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Bei verfahrensbezogenen Voruntersuchungen und bei der Grundlagenermittlung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Flurbereinigung rechtfertigen.

Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

Das Verfahren dient somit der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Landwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung eigentumsrechtlich gesicherter, optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger, wie z. B. für Hochwasserschutzmaßnahmen. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines

vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Unterhaltungspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder Abwasserbeseitigung dienen),
- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der

Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Auslegung

Dieser Beschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:

Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal (OT Osterweddingen)
Gemeinde Bördeland - Salzlandkreis, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland (OT Biere)
Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Str. 46, 39444 Hecklingen

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. C. Schierhorn

DS

Flurbereinigung Westeregeln

Verf.-Nr. SLK033

Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Groß Germersleben, Flur 7

10/14, 11, 12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

2,5566 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Hadmersleben, Flur 5

34/1, 39/1, 87/28, 117/43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

32,0446 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hadmersleben, Flur 6

6/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

0,4849 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Egel, Flur 1

2, 3, 4, 5, 7/1, 18, 19, 20, 22, 24/1, 25, 27/1, 30, 31, 34/1, 37/1, 38/1, 41/1, 42/1, 44, 45, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52, 54/1, 54/2, 55, 56, 58, 59, 60/1, 61/1, 66/1, 67/1, 73/1, 76/1, 77, 78, 79/1, 81, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126/1, 127, 128, 131, 132/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 141, 142, 147/1, 150/1, 152/1, 153/1, 158/1, 159, 160, 161, 162, 163, 166/1, 168/1, 194/114, 195/151, 199/154, 202/57, 203/57, 204/156, 205/155, 206/165, 207/164, 208/164, 209/21, 210/21, 211/21, 217/130, 220/135, 248/117, 249/117, 250/113, 257/112, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

60,8670 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 128

Gemarkung Egel, Flur 13

8/1, 214/17, 215/17, 289/5, 300/9, 303/10, 304/12, 403/17, 404/17, 409/22, 425/6, 426/6, 427/6, 428/6, 429/12, 430/12, 431/12, 432/12, 433/1, 434/1, 486/17, 488/17, 492/17, 493/17, 496/22, 498/22, 499/22, 500/22, 501/22, 546/17, 549/17, 617

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 39,5933 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 32

Gemarkung Egel, Flur 14

1, 2, 26/1, 27/1, 62, 63, 64, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 96/1, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108/1, 109, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 121, 122, 123, 124, 141/1, 141/2, 146, 147, 148, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 160, 164/1, 168/84, 169/84, 170/99, 171/99, 178/80, 179/80, 183/168, 184/168, 186/139, 187/139, 188/29, 195/85, 196/85, 197/55, 200/125, 201/125, 202/139, 203/139, 204/139, 205/139, 206/139, 207/139, 208/139, 209/139, 210/139, 211/140, 212/140, 213/142, 214/142, 215/143, 216/143, 217/144, 218/144, 219/119, 221/149, 222/149, 223/150, 225/156, 226/156, 227/159, 228/159, 230/164, 231/165, 232/165, 233/165, 234/166, 235/166, 236/166, 237/167, 238/167, 239/167, 240/168, 241/168, 242/168, 243/95, 244/95, 246/95, 247/95, 248/89, 249/89, 258/4, 259/3, 260/3, 261/4, 262/3, 263/6, 264/4, 265/6, 266/6, 267/6, 268/7, 269/7, 270/4, 271/7, 272/8, 273/4, 274/8, 275/8, 276/9, 277/9, 278/4, 279/9, 280/10, 281/4, 282/14, 283/10, 284/10, 285/11, 286/14, 287/14, 288/14, 289/11, 290/11, 291/11, 292/34, 293/14, 294/12, 295/12, 296/12, 297/12, 298/13, 299/15, 300/34, 301/34, 302/14, 303/14, 304/15, 305/14, 306/15, 307/14, 308/16, 309/14, 310/16, 311/14, 312/16, 313/16, 314/14, 315/34, 316/14, 317/17, 318/17, 319/17, 320/18, 321/14, 322/34, 323/14, 324/14, 325/18, 326/18, 327/14, 328/14, 329/14, 330/19, 331/19, 332/19, 333/20, 334/14, 335/14, 336/20, 337/20, 338/14, 339/34, 340/14, 341/21, 342/21, 343/21, 344/22, 345/14, 346/22, 347/14, 348/22, 349/22, 350/14, 351/23, 352/23, 353/14, 354/23, 355/23, 356/23, 357/24, 358/14, 359/24, 360/14, 361/24, 362/24, 363/14, 364/14, 365/25, 366/25, 367/25, 369/14, 370/14, 371/14, 374/14, 375/14, 376/34, 380/34, 381/14, 382/34, 383/14, 384/28, 385/28, 386/14, 387/29, 388/34, 389/14, 390/29, 391/14, 392/34, 393/14, 394/30, 396/30, 398/14, 399/14, 402/14, 418/57, 420/90, 430/125, 431/125, 432/125, 433/125, 434/137, 435/137, 440/131, 441/131, 443/131, 444/127, 445/127, 447/127, 450/128, 451/128, 452/128, 453/129, 454/129, 455/129, 461/94, 462/94, 465/94, 466/93, 467/93, 470/93, 471/92, 472/92, 475/92, 476/60, 477/60,

478/60, 487/54, 488/54, 490/52, 493/44, 494/44, 498/43, 499/43, 501/42, 502/42, 507/57, 508/57, 509/57, 510/57, 512/30, 513/30, 514/30, 516/31, 517/31, 518/31, 519/31, 520/31, 521/32, 522/32, 523/32, 531/32, 532/32, 533/31, 535/31, 536/31, 538/32, 539/32, 540/32, 541/32, 542/14, 543/14, 544/14, 545/14, 546/14, 548/14, 550/34, 551/34, 552/34, 553/34, 557/34, 558/73, 559/73, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 567, 572, 573, 574, 575

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,3228 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 348

Gemarkung Egel, Flur 15

57, 154/18, 159/49, 163/16, 166/14, 167/14, 179/2, 182/3, 185/4, 191/6, 194/7, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8002 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Egel, Flur 29

3/2, 5/2, 11, 100/7, 103/9, 110/7, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3107 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Egel, Flur 32

159, 170/1, 170/2, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7, 170/8, 170/10, 170/11, 170/12, 170/13, 170/14, 170/15, 170/16, 170/17, 170/18, 172/1, 178/1, 180, 181, 183, 184, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/2, 197/3, 199, 200/1, 200/2, 201, 202, 204/1, 205, 206/1, 206/2, 207, 208/1, 209/1, 209/2, 209/3, 218, 220/1, 221/1, 223/1, 225/1, 227/1, 229/1, 233/1, 235/1, 237/1, 239/1, 241/1, 243/1, 247/1, 249/1, 251/1, 257, 268, 269, 277/1, 277/2, 277/3, 277/4, 277/5, 278, 279, 280, 281, 288/1, 289/1, 290/1, 291/2, 291/3, 292/1, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313/1, 319/1, 321/1, 332/1, 334/1, 335/1, 336/1, 337/1, 340/1, 343, 344/1, 345/1, 351/1, 352, 355, 356/1, 358, 359, 360, 361, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 375/1, 376, 377/1, 379, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 394, 398/1, 398/2, 406/1, 409/1, 409/2, 429, 430, 431, 432, 435, 497/299, 498/300, 499/300, 501/300, 502/300, 503/311, 504/312, 507/315, 508/316, 509/317, 510/318, 515/323, 516/323, 517/324, 518/324, 519/325, 520/325, 521/326, 522/327, 523/328, 524/329, 525/330, 526/331, 532/346, 533/346, 534/347, 535/348, 536/348, 537/349, 540/351, 541/395, 542/395, 543/397, 544/397, 546/398, 593/182, 594/182, 621/13, 622/13, 722/440, 726/405, 735/442, 737/436, 738/434, 751/160, 757/254,

758/254, 759/300, 760/396, 761/398, 764/407, 767/415, 768/410, 769/417, 770/419, 771/421, 772/423, 773/425, 775/434, 776/434, 777/436, 778/436, 779/436, 780/436, 781/437, 782/437, 783/438, 784/439, 785/438, 786/439, 787/440, 788/440, 789/441, 790/441, 791/441, 792/405, 793/405, 794/406, 795/406, 796/406, 797/411, 798/411, 799/411, 800/411, 801/411, 802/186, 803/187, 811/143, 812/160, 816/165, 817/144, 818/146, 819/147, 820/148, 821/149, 822/161, 823/161, 824/402, 825/396, 826/398, 827/407, 830/415, 831/410, 832/417, 833/419, 834/421, 835/423, 836/254, 837/254, 838/423, 839/425, 840/434, 841/436, 842/437, 843/438, 844/439, 845/440, 846/441, 847/441, 848/208, 849/442, 850/434, 851/436, 852/254, 897/179, 899/179, 900/179, 901/253, 902/253, 955/353, 959/362, 960/370, 961/370, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
97,5100 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 289

Gemarkung Etgersleben, Flur 3

13/1, 16/1, 18, 75/7, 76/7, 77/7, 117/7, 119/7, 121/7, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 165, 166
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
14,6600 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Etgersleben, Flur 5

2, 4/1, 6/1, 6/2, 10/1, 13/1, 17/1, 19/1, 21/1, 23/1, 24, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 32/1, 32/2, 32/3, 36/1, 45/1, 46/1, 46/2, 50, 51, 52, 53/1, 56/1, 58/1, 59/1, 63/1, 66/1, 68/1, 69/1, 69/2, 69/3, 70/1, 72/1, 73, 74, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 80, 81, 82, 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 88/1, 89/1, 93/1, 96/1, 98/1, 104/1, 111, 113/1, 116/1, 116/2, 116/3, 116/4, 117, 118, 121/4, 122/4, 135/46, 151/3, 204/88, 206/72, 207/72, 209/76, 210/76, 212/77, 213/77, 214/77, 232/106, 233/106, 234/106, 235/109, 236/75, 237/75, 238/41, 239/41, 240/37, 241/37
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
123,4555 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 93

Gemarkung Etgersleben, Flur 6

43, 45/1, 45/2, 50/1, 50/2, 51/1, 199/1, 202/1, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 779/204, 916/56, 917/56, 974/61, 978/47, 979/47, 980/53, 981/53, 982/53, 983/53, 984/54, 985/54, 986/58, 1330, 1331, 1332, 1333
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
36,0401 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Etgersleben, Flur 8

1, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 16/7, 40/3, 41/3, 42/3, 43/3, 44/11, 45/11, 46/2, 47/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
59,5930 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

Gemarkung Etgersleben, Flur 9

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 2/16, 2/17, 2/18, 4/1, 5/2, 6, 8/1, 12, 12/1, 13, 17/2, 18/2, 25/1, 29/9, 32/7, 33/8, 37/10, 50/11, 51/11, 52/11, 53/11, 54/2, 55/2, 56/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 69/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
33,7343 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 40

Gemarkung Egelh-Etgersleben, Flur 32

728/165, 926/165, 931/166, 934/166, 942/166, 943/166, 944/166, 945/166, 946/166, 947/166, 948/166, 949/166, 950/166, 951/143, 952/143, 953/166, 954/166, 1000, 1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
18,9473 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Westeregeln, Flur 1

218/1, 218/2, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324/1, 324/2, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363/1, 363/2, 364, 365/1, 365/2, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 442, 444

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
189,4356 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 225

Gemarkung Westeregeln, Flur 2

1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/17, 1/18, 4, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 18/1, 21/1, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 37/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 45/1, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60/1, 60/2, 62, 64/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75/1, 76/1, 77/1, 80/1, 82, 84/1, 85, 86/1, 89, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 92, 93, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 102/1, 109/1, 111/1, 114/1, 117, 128/1, 131/1, 131/2, 131/3, 133/1, 135/1, 137/1, 138, 139, 140, 141/1, 145/1, 148/1, 150/1, 150/2, 156/1, 159/1, 159/2, 161/1, 163/1, 163/2, 165/1, 168/1, 174/1, 176/1, 178/1, 179/4, 179/15, 179/16, 182/1, 187/2, 208, 211, 220/1, 223/1, 224/1, 226, 228/1, 229, 232/1, 235/1, 237, 238/1, 239/1, 263/1, 269/37, 270/42, 271/42, 272/42, 273/56, 274/56, 277/146, 309/1, 310/3, 311/7, 315/213, 365/43, 366/44, 367/44, 368/44, 369/44, 370/45, 373/46, 374/57, 375/57, 376/58, 377/58, 378/58, 379/60, 380/60, 385/78, 389/81, 390/81, 391/83, 392/83, 395/123, 396/123, 397/123, 398/123, 399/124, 402/146, 403/148, 415/156, 417/156, 433/174, 452/79, 453/79, 466/119, 467/120, 468/121, 469/122, 471/127, 475/153, 477/153, 482, 483, 493/72, 494/72, 604/34, 802/124, 803/124, 822/207, 829/125, 830/126, 836/185, 870/15, 897/156, 898/156, 925/17, 926/16, 988/48, 989/48, 990/142, 991/142, 992/142, 1020/63, 1021/63, 1022/63, 1023/118, 1024/118, 1025/118, 1026/130, 1027/130, 1028/130, 1029/130, 1031/143, 1032/143, 1033/154, 1034/154, 1035/150, 1036/150, 1037/150, 1038/150, 1040/154, 1041/154, 1042/153, 1043/153, 1044/153, 1045/154, 1046/154, 1047/154, 1048/142, 1049/142, 1050/142, 1051/155, 1052/155, 1053/156, 1056/156, 1057/158, 1058/158, 1063/160, 1064/160, 1065/161, 1067/163, 1068/163, 1069/163, 1071/163, 1072/163, 1073/165, 1076/168, 1078/179, 1080/179, 1081/179, 1082/179, 1083/179, 1084/179, 1085/179, 1086/179, 1087/179, 1088/180, 1089/180, 1090/210, 1091/210, 1093/209, 1094/209, 1095/212, 1097/219, 1098/219, 1099/236, 1100/236, 1102/220, 1103/220, 1104/179, 1105/179, 1127/130, 1128/130, 1129/88, 1130/88, 1153/210, 1154/210, 1163/213, 1164/205, 1165/206, 1166/206, 1167/217, 1232/11, 1233/12, 1236/16, 1294/175, 1295/175, 1487, 1492, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
187,1316 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 303

Gemarkung Westeregeln, Flur 3

42/1, 42/2, 42/3, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 47/1, 49/1, 52/1, 54/1, 56/1, 58/1, 59, 60/1, 63/1, 65/1, 122/1, 123/1, 124/1, 174/45, 226/43, 227/44, 228/45, 229/46, 272/123, 286/66, 357/42, 360/120, 369/124, 370/124, 371/125, 372/125, 374/120, 375/126, 376/126, 406/62, 407/64, 408/65, 409/122, 410/122, 412/121, 414/121, 415/121, 416/40, 417/40, 418/62, 424/122, 425/120, 426/120, 427/120, 428/121, 452/42
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
17,8097 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Westeregeln, Flur 5

2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/132, 2/134, 2/135, 2/136, 2/137, 2/138, 2/139, 2/140, 2/141, 2/150, 2/151, 333/2, 454/2, 455/2, 456/2, 457/2, 458/2, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 463/2, 464/2, 465/2, 466/2, 474/2, 475/2, 476/2, 477/2, 478/2, 479/2
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
36,3845 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Westeregeln, Flur 6

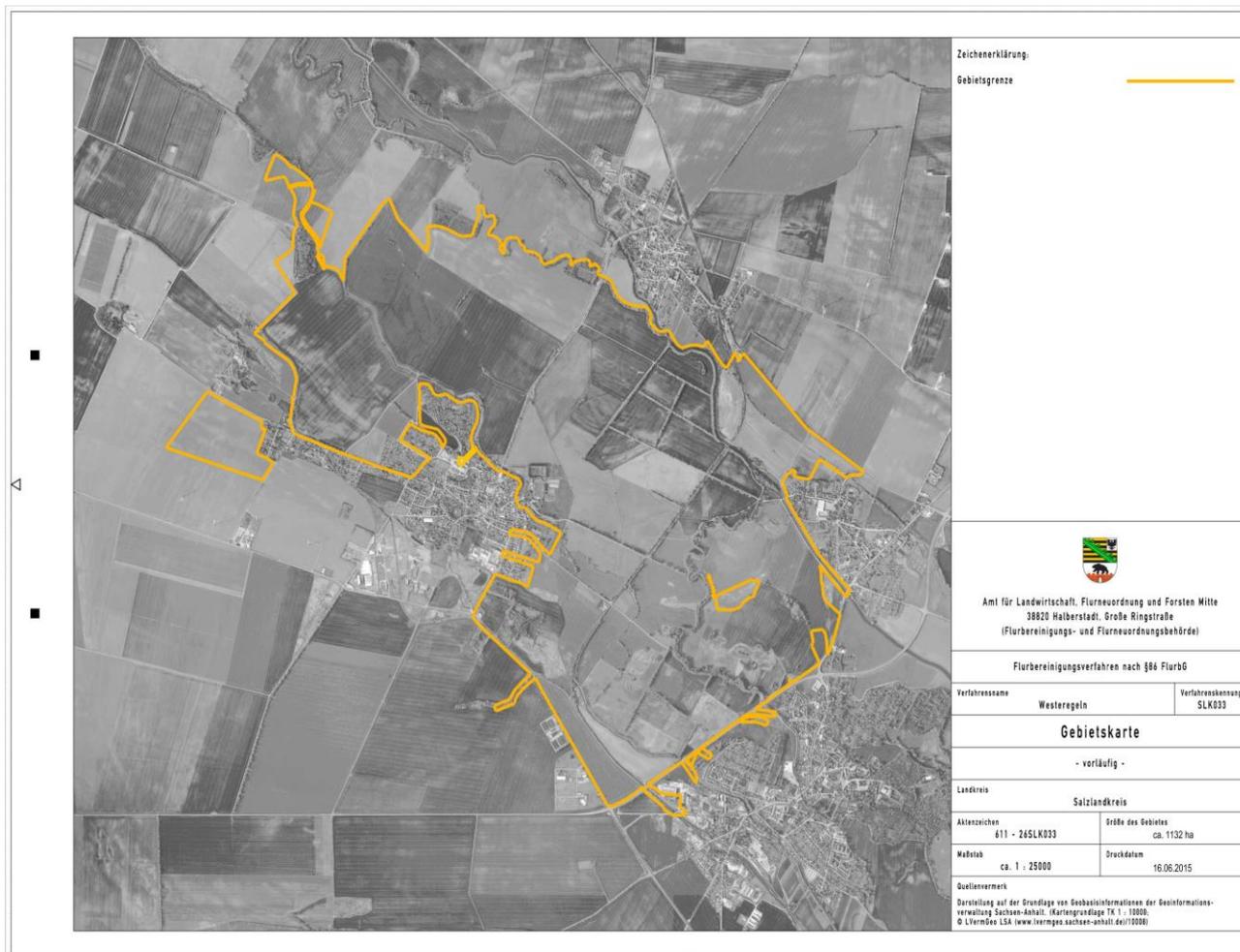
1/15, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/9, 9/10, 9/11, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/35, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 9/61, 9/62, 9/63, 9/64, 9/65, 9/66, 9/67, 9/68, 9/69, 9/70, 9/71, 10, 18/1, 19/1, 25/9, 26/8, 27/9, 28/9, 31/7, 32/9, 36/8, 40/9, 41/9, 42/8
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
77,9461 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 76

Gemarkung Westeregeln, Flur 7

1, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
2,9899 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:
1.131,6177 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1814



1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums des Innern (RdErl. MI) vom 16.06.2014 – 31.21-10041, MBl. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **09. Juli 2015** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 09.10.2014 beschlossen:

§ 1 § 9 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:
- Stadtwehrleiter monatlich 300,00 €
 - Ortswehrleiter monatlich 120,00 €
 - stellv. Stadtwehrleiter mit dauerhafter Führungsaufgabe im Aufgabenbereich:

- Technik 100,00 €
- Aus- und Fortbildung 100,00 €
- Einsatzplanung / Vorbereitung 100,00 €
- Stadtjugendwart monatlich 95,00 €
- Jugendwart monatlich 60,00 €
- pro Einsatz 5,00 €
- Zahlung erfolgt nur bei nachgewiesener Teilnahme an 40 Stunden (lt. FwDV2) Standortausbildung
- Jugendarbeit
- Betreuer Jugendfeuerwehr pro Dienst (Anzahl legt Wehrleiter fest) 5,00 €
- Betreuer Jugendzeltlager pro Tag 5,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am **09.07.2015** folgende Satzung:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Stadt Wanzleben – Börde ist sie mit der Durchführung gefahrgeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Seehausen, Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Kinderfeuerwehr,
- e) Passive Mitglieder.

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfirewehr.

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 3 Wehrleitung der Stadtfirewehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Aufgabenerfüllung haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

Die Wehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Stadtwehrleiter,
- dem Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,
- dem Stellvertreter für Technik, Bekleidung, Beschaffung und Ausrüstung,
- dem Stellvertreter für vorbeugenden Brandschutz/Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung,
- den Ortswehrleitern,
- dem Koordinator der Alters- und Ehrenabteilung
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- dem Stadtkinderfeuerwehrwart.

Die Wehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwehrleiter.

Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen mehrerer Ortsfeuerwehren. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in oben genannter Reihenfolge zu vertreten.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mind. 3 Monate vor

Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.

Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Ortswehrleiter,
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- bei vorhandener Kinderfeuerwehr, des Leiters der Kinderfeuerwehr.

Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet. Dieser soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben – Börde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung zu verfahren.

Innerhalb der einjährigen Probezeit kann die Mitgliedschaft in der Feuerwehr zu jeder Zeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§ 6 Einsatzabteilung

Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann durch den Ortswehrleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

- der Vollendung des 65. Lebensjahres dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen gekommen sind, werden nicht mehr als aktive Kameraden der Einsatzabteilung geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder weiter geführt werden.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Förderung des Ehrenamtes – Einsatzabteilung

Es werden folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

Weitere Aufwendungen werden wie folgt gewürdigt:

- Kinderfeuerwehrwart monatlich 50,00 €
- Geräterwart monatlich 50,00 €
- Ausbildung
 - o Ausbilder Truppmann, Teil 1 je Thema 10,00 €
 - o Organisation einer Standortausbildung 15,00 €
 - o Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke 25,00 €
 - o Absolvierung der Truppmannausbildung, Teil 1 / Kreisausbildung 25,00 €
 - o Absolvierung einer Ausbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge je Tag 5,00 €

Des Weiteren werden zur Würdigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr folgende Auszeichnungen vorgenommen:

- o 10 Jahre 50,00 €
- o 20 Jahre 75,00 €
- o 30 Jahre 100,00 €
- o 40 Jahre 125,00 €
- o 50 Jahre 150,00 €

Diese Auszeichnung erfolgt nur für Mitglieder im Einsatzdienst unter Anrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und wird in dem Kalenderjahr vorgenommen, in dem die Dienstzeit erreicht wird.

Nach Beendigung des Einsatzdienstes trifft die Regelung der Alters- und Ehrenabteilung (§ 10) zu.

§ 8 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen-, Zugführer und Führer von Führungsgruppen und Verbänden entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest. Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene, durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung oder nicht zurückgegebene Ausrüstungsteile kann die Stadt Ersatz, der sich am Wiederbeschaffungswert orientiert, verlangen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wanzleben – Börde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Zur Würdigung besonderer Verdienste im Brandschutz können auf Vorschlag der Ortswehrleiter, der Bürgermeister, verdiente Bürger zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit der Ernennung sind weder Rechte noch Pflichten beiderseits vorhanden.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung.

Zur Koordinierung der einzelnen Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde wird ein Verantwortlicher durch den Stadtwehrleiter benannt.

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- durch Ausschluss.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Zur Würdigung und Anerkennung der langjährigen Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird zu jedem zehnten Dienstjubiläum ein Präsent im Wert von 50 Euro und eine Urkunde mit entsprechender Anstecknadel verliehen.

§ 11 Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung, die Anlage 1 dieser Satzung ist.

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgen.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Zur Koordinierung aller Jugendfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.

§ 12 Kinderfeuerwehr

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Kinderordnung, die Anlage 2 dieser Satzung ist.

Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr kann die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgen.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde ist der Stadtkinderfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 13 Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Ortswehrleiter zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

Abstimmungen erfolgen nach dem Willen der Mitglieder offen oder geheim. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechende Anwendung.

§ 14 Hauptamtliche Kräfte

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik werden durch die Stadt Wanzleben - Börde zwei hauptamtliche Gerätewarte eingesetzt. Die Aufgaben sind u. a. Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Einsatztechnik, Geräteprüfung gemäß Geräteprüfordnung, die Reinigung der Einsatzbekleidung, die Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutztechnik, Sachkundeprüfungen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises, Pflege der Gerätehäuser am Arbeitsplatz der Gerätewarte.

Zur Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG LSA sowie der Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird eine hauptamtliche Stelle als Brandschutzerzieher vorgehalten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde vom 26.05.2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin - Siegel -

Anlage 1

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

§ 1 Organisation

Die Organisation innerhalb der Ortsjugendfeuerwehr obliegt dem Ortsjugendfeuerwehrwart in eigener Verantwortung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel ist es, die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr den Kindern und Jugendlichen nahe zu bringen und sie auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten. Hierzu sollen feuerwehrtechnisches und kulturelles Wissen sowie soziale Fähigkeiten vermittelt werden. Die Jugendarbeit soll auf nationaler und internationaler Ebene nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet werden.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft und zum demokratischen Bewusstsein. Ferner soll die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, wobei darauf zu achten ist, dass die Vorgaben des Landes und Landkreises sowie des zuständigen Feuerwehrverbandes immer zu beachten sind. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe gehört ebenfalls dazu.

§ 3 Leitung der Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 der Jugendordnung verantwortlich. Hierbei unterstützen ihn die Ortsjugendfeuerwehr-warte. Diese agieren weitestgehend eigenständig bei der Leitung der Ortsjugendfeuerwehr. Die Leitungsaufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränken sich auf die ortsübergreifenden Aktivitäten und Themen sowie die zentrale Organisation.

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Stadtjugendfeuerwehrwart hat der Stadtwehrleiter, über die Ortsjugendfeuerwehrwarte die Ortswehrleiter.

Die Stadtjugendfeuerwehrleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtwehrleiter bzw. einem Stellvertreter, mit beratender Stimme
- Stadtjugendfeuerwehrwart,
- Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes,
- Ortsjugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Stadtjugendfeuerwehrleitung berät alle zwei Monate nach erfolgter Einladung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Ortsjugendfeuerwehrwarten gewählt. Danach werden diese für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister eingesetzt.

Die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt und für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister eingesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

Kinder und Jugendliche aus den Ortsteilen der Stadt Wanzleben – Börde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr werden. Hierzu muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheiden der jeweilige Ortsjugendfeuerwehrwart und der Ortswehrleiter. Eine Probezeit kann für 6

Monate vereinbart werden. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde findet entsprechend Anwendung.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Dieser wird nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages von der Stadt Wanzleben – Börde ausgestellt.

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet durch:

- a) den Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
- b) den Wegzug (Verlassen der Stadt Wanzleben – Börde auf Dauer),
- c) den Ausschluss (muss den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden),
- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- e) mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- f) mit Übernahme in die aktive Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- an allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- im Rahmen dieser Jugendordnung gegebene Anordnungen zu befolgen,
- Anweisungen der während der Dienststunden und Gruppenveranstaltungen eingesetzten Betreuer zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Jugendordnung

Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können der Schwere und Häufigkeit entsprechend der nachfolgend aufgeführten Rangfolge mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

- Verwarnung durch den Ortsjugendfeuerwehrwart,
- Verwarnung durch den Ortswehrleiter und den Ortsjugendfeuerwehrwart
- Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch den Ortsjugendfeuerwehrwart
- Ausschluss durch den Ortswehrleiter

Verweise werden nach der Beratung des Ortsjugendfeuerwehrwartes mit dem Ortsjugendgruppensprecher und dem Ortswehrleiter ausgesprochen.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss der Jugendfeuerwehrleitung vom

Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter beim Bürgermeister beantragt. Zu den ausschlussbetreffenden Beratungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung ist der Ortsjugendgruppensprecher einzuladen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter den Beschluss zurücknehmen oder aufheben, wenn es formelle oder materiell-rechtliche Gründe gibt. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form an die Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister.

Die geahndeten Ordnungsmaßnahmen werden schriftlich von dem Ortsjugendfeuerwehrwart im Dienstbuch der Ortsjugendfeuerwehr festgehalten.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch bzw. schriftlicher Mitteilung der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Ortswehrleiter vorliegen. Über die Beschwerde wird dann durch den Ortswehrleiter oder dessen Vertreter mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem zuständigen Ortsjugendfeuerwehrwart entschieden. Die Entscheidung wird dem Jugendfeuerwehrmitglied schriftlich innerhalb von einer Woche mitgeteilt.

§ 7 Stadtjugendfeuerwehrwart

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde sein. Sie müssen die gemäß § 3 Abs. 5 der LVO-FF geforderten Qualifikationen besitzen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Vertretung der Belange der Stadtjugendfeuerwehr vor der Stadtwehrleitung,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
- Organisation der ortsübergreifenden Jugendfeuerwehrveranstaltungen,
- Einberufung und Leitung der Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

§ 8 Ortsjugendgruppensprecher

Der Ortsjugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder der Ortsfeuerwehren vor der Ortswehrleitung. Er wird durch die jeweiligen Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr aus ihren eigenen Reihen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Die Ortsjugendgruppensprecher können in besonderen

Fällen zu Beratungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung eingeladen werden. Über die Einladung entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9 Ortsjugendfeuerwehrwart

Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde sein. Sie müssen die gemäß § 3 Abs. 5 der LVO-FF geforderten Qualifikationen besitzen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leiten die Ortsjugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

Der Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Ortsjugendfeuerwehr,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
- Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern der Jugendfeuerwehrmitglieder,
- Aufstellung des Dienstplanes der Ortsjugendfeuerwehr,
- Organisation interner Dienste und Veranstaltungen der Ortsjugendfeuerwehr sowie der Aufsichtspflicht bei denselben,
- lokale Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
- Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 10 Bekleidung und Ausrüstung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Wanzleben – Börde und sind beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr wieder abzugeben.

§ 11 Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfälle im Dienst und bei anderen Feuerwehrveranstaltungen versichert.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Anlage 2

Kinderordnung der Kinderfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

§ 1 Organisation, Bezeichnung

Die Kinderfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Ortskinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Jede Ortskinderfeuerwehr kann sich einen eigenen Gruppennamen geben. Der Stadtkinderfeuerwehrwart bedient sich zur Leitung der Ortskinderfeuerwehren der Ortskinderfeuerwehrwarte.

Die Organisation innerhalb der Ortskinderfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart in eigener Verantwortung. Sie organisieren ihre Aktivitäten innerhalb der Ortskinderfeuerwehr selbst.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

Der Ortswehrleiter setzt einen Kinderfeuerwehrwart und einen Stellvertreter ein.

Der Kinderfeuerwehrwart ist für die Aufsicht der Kinder zuständig. Er muss mindestens 18 Jahre und Mitglied der Ortsfeuerwehr sein sowie fachliche, feuerwehrtechnische und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Des Weiteren soll er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.

Der Kinderfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Kinderfeuerwehr,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
- Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinderfeuerwehrmitglieder,
- Aufstellung des Dienstplanes der Ortskinderfeuerwehr,
- Organisation interner Dienste und Veranstaltungen der Ortskinderfeuerwehr, sowie der Aufsichtspflicht bei denselben,
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern so frühzeitig wie möglich den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinder können hier spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden. Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit wie Spiel, Sport, Wandern, Basteln, u. ä. gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

In der Kinderfeuerwehr können Kinder bis zum 10. Lebensjahr Mitglied werden. Das Mindesteintrittsalter für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Zuständigkeit jeder Ortsfeuerwehr.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis. Dieser wird nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages von der Stadt Wanzleben – Börde ausgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken. Die Kinder sollen an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen und müssen den Anordnungen der Kinderfeuerwehrwarte Folge leisten.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Kinderordnung

Bei Verstößen gegen diese Kinderordnung sowie gegen die Rechte und Pflichten können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von Aktivitäten,
- Ausschluss von der Kinderfeuerwehr.

Hierüber sind die Erziehungsberechtigten und der Ortswehrleiter zu informieren. Gegen diese Maßnahme können die Eltern innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Dies muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt,

- wenn ein schriftlicher Austritt durch den Erziehungsberechtigten erfolgt,
- durch Ausschluss gem. § 6 dieser Ordnung,
- durch Erreichen der Altersgrenze gem. § 4 dieser Ordnung,
- mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr.

§ 8 Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeiten in ihrer Kinderfeuerwehrgruppe einheitliche Bekleidung.

§ 9 Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfälle während ihrer Gruppenarbeit und bei anderen Veranstaltungen versichert.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8, 11 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **09.07.2015** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung) vom 08.05.2014 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zum § 4 (Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Anlage Straßenverzeichnis

Die maschinelle Reinigung bezieht sich nur auf gepflasterte, bituminöse und betonierte Fahrbahnteile. Mit Schotter befestigte Fahrbahnen werden nicht maschinell gereinigt.

OT Stadt Wanzleben		
Ahornweg	Alte Promenade	Alte Schmiedestraße
Am Amt	Am Burggarten	Am Darrplan
Ampfurther Weg	An der Bergstraße	An der Tankstelle
An der Alten Tonkuhle	Bahnhofspromenade	Birkenweg
Bucher Weg	Die Lange Straße	Fliederweg
Geschwister-Scholl-Platz	Große Gartenstraße	Gute Straße
Heinrich-Heine-Platz	Heinrich-Heine-Siedlung	Heinrich-Heine-Weg
Hohe Straße	Hohlweg	Hospitalstraße

J.-G.-Herder-Weg	J.-W.-v.-Goethe-Straße	Karnipstraße
Kirchgang	Kleine Gartenstraße	Knabenstieg
Lindenpromenade	Markt	Okendorfer Weg
Pestalozziweg	Poststraße	Raßbachplatz
Ritterstraße	Rosmarienbergstraße	Roßstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße	Sarrstraße	Schloßplatz
Schulpromenade	Schwanstraße	Thomas-Müntzer-Weg
Trift	Vor dem Hohen Tor	Vor dem Rittertor
Vor dem Schloßtor	Vor dem Welschen Tor	Welsche Mühle
Welsche Straße	Windmühlenbreite	Zur Röthe
<u>OT Buch</u>		
An der Dorfstraße		
<u>OT Stadt Frankfurt</u>		
Siedlungsweg		
<u>OT Blumenberg</u>		
Dreiersiedlung	Hahneberger Weg	Henneberger Weg
Schulstraße	Thingplatz	
<u>OT Schleibnitz</u>		
An der Alten Gärtnerei	Bäckerweg	Geschwister-Scholl-Straße
Grete-Walther-Straße	Hauptstraße	Schmiedetor
<u>OT Bottmersdorf</u>		
Am Osterberg	An der Sarre	Darre
Dr.-Hübener-Straße	Waldweg	Karl-Liebknecht-Straße
Klein Germerslebener Straße	Umgehungsstraße	
<u>OT Klein Germersleben</u>		
Dorfstraße	Feldstraße	Sarrewinkel
Im Oberdorf	Kirchstraße	
<u>OT Domersleben</u>		
Friedensstraße ohne Nr. 5-13	Goethestraße	Hemsdorfer Weg von 5-17a
Heinrich-Mann-Straße	Hinter der Bauerwand	In den Gärten
Krugberg	Martin-Selber-Straße	Puschkinstraße
Thomas-Müntzer-Straße	Unter den Linden	Vor dem Sportplatz
Wiesenblick	Wanzlebener Straße	
<u>OT Groß Rodensleben</u>		
Am Löschteich ohne Nr. 9-15	Bauernstraße	Hemsdorfer Straße ohne Nr. 4-7
Kummerberg	Lange Straße von 17-31 u. 40-44	Zur Magdeburger Straße ohne Nr. 8-10
Teichstraße	Spielstraße	

<u>OT Bergen</u>		
An der Kommende	An der Fasanerie	Ordensbreite
Zur Jagdhütte		
<u>OT Hemsdorf</u>		
Bergstraße	Schrotestraße von Nr. 1-13	
<u>OT Hohendodeleben</u>		
Abendstraße	Am Fischteiche	Am Ottersleber Feld
Am Stadtweg	An der Wiesche	Gartenweg
Kleine Straße	Lilienweg	Langenweddinge Straße
Magdeburger Straße	Matthissonstraße	Niederndodelebener Straße
Nordstraße bis Schäferstraße	Otterslebener Tor ohne Nr. 10, 13, 15	Rosenweg
Schäferstraße	Schleibnitzer Straße	Schmiedebergstraße bis Kreuzung Otterslebener Tor
Tulpenweg	Vor dem Kirchtore	
<u>OT Klein Rodensleben</u>		
An den Schrebergärten	Bauernende	Domerslebener Straße
Hinter der Mühle	Krugstraße	Magdeburger Chaussee
Neue Siedlung	Rodenslebener Straße	Wellner Straße
<u>OT Stadt Seehausen</u>		
Albert-Nußbaum-Straße	Alte Bahnhofstraße	Am Ampfurther Weg
Am Grauen Tor	Am Markt	Am See
Am Sportplatz	Am Südhang	Am Thie
August-Bebel-Straße	Breiter Weg von Nr. 14 bis Friedensplatz	Breitscheidstraße
Brunnenstraße	Dreilebener Straße	Friedensplatz
Friedrich-Engels-Straße	Gartenstraße	Kleine Bergstraße
Postgasse	Ringstraße	Seestraße
Seeblick	Seybkestraße	Steinstraße
Stiegertsweg	Tartarenberg	Wanzlebener Allee
<u>OT ZD Klein Wanzleben</u>		
Alte Hauptstraße	Ampfurther Ring ohne Nr. 27-44	An der Kastanienallee
An der Trift	Bergweg	Bottmersdorfer Straße
Brockenblick	Gewerbegebiet Hofbreite	Giesecke-Weg
Kastanienallee	Lindenallee	Magdeburger Landstraße
Mitschurinsiedlung	Mühlenplan	Mühlenstraße
Österling	Parkgasse	Peseckendorfer Straße
Rabbethgestraße	Remkerslebener Straße	Rudolf-Breitscheid-Ring ohne Nr. 18-27
Turmstraße	Walbecker Straße	Zum Sportplatz
<u>OT Remkersleben</u>		
Alte Dorfstraße	Domersleber Weg	Eichplatz
Einzelgehöft	Hoppelberg	Lange Hauptstraße
Lindenweg	Moritz-Korn-Straße	Winkel

Neues Sportangebot des GTB Wanzleben e. V.

Der Gesundheits-Therapie-und Behindertensportverein möchte ab Herbst eine neue Frauensportgruppe anbieten.

Uta Rinas
Vorsitzende GTB



Neues Sportangebot für junge Muttis oder die es werden wollen....

Was? Frauensportgruppe Body in Balance
Wann? dienstags von 18:00 - 19:00Uhr,
ab 08. September 2015
Wo? Sarreturnhalle Wanzleben
Wer? Übungsleiterin Uta Rinas
Tel. Anmeldung 039209/60658

In der Gruppe Sport zu machen, da gibt es öfter was zu lachen.
Bauch, Beine und Po werden gestrafft, der Rücken hat bald mehr Kraft.
Wenn euch die richtige Bewegung fehlt, die Waage evt. zu viele Pfunde zählt, kommt dienstags zur Schnupperstunde, vielleicht gefällt es euch in der Runde.
Der finanzielle Aufwand ist gering, gemessen an eurem persönlichen Gewinn.

Ich freue mich auf EUCH
Uta Rinas

Gesundheits- Therapie- und Behindertensport Wanzleben e.V.

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Juli

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
23.07.2015	14:00 Uhr, Bingo im Sozialen – Zentrum	Sozialverband Wanzleben

August

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
11.-13.08.2015	Störtebecker Festspiele, Inselrundfahrt Putbus, Binz, Sellin und Göhren und eine Schifffahrt entlang der Kreideküste bis nach Sassnitz, Übernachtung in Bergen	Sozialverband Wanzleben
11.08.2015	11:30 Uhr, Fahrt nach Tangermünde, im historischen Klassenzimmer Chemie-Unterricht mit dem Experiment „Feuerzangenbowle“ nach dem gleichnamigen Film	BRH-Seniorenverband

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Juli

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle

jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

August

jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
14.08.2015	17:00 – 19:30 Uhr	Blutspende des DRK	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Juli

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
22.07.2015	17:00 – 19:30 Uhr, Blutspende	Grundschule
22.07.2015	19:00 Uhr, Mitgliederversammlung Kulturverein	Sportlerheim
24.07.2015	18:00 Uhr, Mitternachtsturnier der „SG Empor“	Sportplatz
29.07.2015	19:00 Uhr, DIA-Vortrag „60 Jahre Freibad“	evangl. Kirche
31.07.2015	15:00 Uhr, 13. Schwimmbadfest	Freibad

August

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
01.-02.08.2015	13. Zuckerfest	Festplatz

Information des Hundesportverein Klein Wanzleben

Neu

Gründung des Hundesportvereins im Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 13. Juni 2015 wurde der Hundesportverein Klein Wanzleben gegründet.

Die Gründungsversammlung fand im ZD Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13 im Sozialraum von Regina`s Dienstleistungsservice statt. An der Versammlung haben 30 Personen teilgenommen.

Fünfzehn Sportfreunde haben den Verein gegründet und sind diesem als Mitglieder beigetreten.

Die Mitglieder kommen aus verschiedenen Ortsteilen der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, aus Barleben und Magdeburg.

Die Mitglieder haben beschlossen, dass der Verein den Namen Hundesportverein Klein Wanzleben trägt.

Zum 1. Vorsitzenden wurde Marco Oelze aus dem Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben gewählt. Sein Stellvertreter ist Jörg Heise, Kathrin Richter wurde Kassenwart. Bei dem Gründungstreffen wurde Werner Pflanz zum Ausbildungswart gewählt. Eigentlich wollte er sich nach 30 Jahren Hundesport zur Ruhe setzen.

Wir haben ihn überzeugt, seinen Erfahrungsschatz uns weiter zugeben.

Mit Unterstützung des Ortsbürgermeister vom ZD Klein Wanzleben, Herrn Horst Flügel haben wir von einem Klein Wanzlebener Betrieb in der Bottmersdorfer Straße 13 eine Übungsfläche von 4.500 Quadratmetern zur Verfügung gestellt bekommen.

Regina Voigt hat uns einen Raum zur Unterstellung unserer Geräte und einen Aufenthaltsraum mit anschließender Küche zur Verfügung gestellt. Für die großzügige Unterstützung bedanken wir uns bei allen recht herzlich. Für ihre Hilfe beim Aufbau des Vereins wurde Regina Voigt zum Ehrenmitglied gewählt.

Bei uns können alle Hundesportarten ausgeführt werden. So haben wir Hunde in der Basisausbildung, in den Sportarten Vielseitigkeitssport, Agility, Dog Frisbee und Rettungshundesport.

Die PauVis, zwei Sportfreunde aus unserem Verein, bilden ihre Hunde im DiscDogging und TrickDogging aus. Im DiscDogging haben sie im vergangenen Jahr bei den Deutschen Meisterschaften vordere Plätze belegt.

Neben der sportlichen Betätigung ist auch die Welpenprägung ein wichtiger Bestandteil bei der Erziehung und Ausbildung der Hunde. Daran können alle Hundefreunde aus nah und fern teilnehmen.

Unsere Hunde werden auf Vertrauen und Belohnung ausgebildet. So gehorcht ein Hund auch, weil er mit seinem Führer positive Erfahrung gemacht hat. Unser Hauptziel ist der gegenseitige Austausch von Erfahrungen bei der Zucht, Ausbildung und Haltung von Hunden.



Die Mitglieder des neu gegründeten Hundesportverein Klein Wanzleben



1. Vorsitzender
Marco Oelze



Ausbildungswart
Werner Pflanz

Wer Interesse am Hundesport hat, kann an den Trainingstagen gern zu uns kommen. Wir trainieren dienstags ab 18:00 und samstags ab 15:00 Uhr.

Die Welpen- und Junghundestunde ist ab sofort sonntags um 10:00 Uhr.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des Hundesportvereins Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13 statt.

Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Über die Arbeit in unserem Verein werden wir künftig auf unserer Internetseite, www.hsv-kleinwanzleben.de berichten. Sie befindet sich zurzeit im Aufbau.

Marco Oelze
1. Vorsitzender

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Juli

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstagabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

August

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Juli

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:30 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Volleyball, weibl. Jugend D/B	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss

August

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fußball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:30 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Volleyball, weibl. Jugend D/B	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	17:00-18:30 Uhr, Training E-Jugend und B-Jugend – Sportplatz	SV Hohendodeleben
	18:30-20:30 Uhr, Training Herren – Sportplatz	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss

	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss
01.08.2015	Rennspektakel und Seifenkistengaudi	Team Orange

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Juli

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

August

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Juli

13.-26.08.2015	Ferien erlebnisse für unsere Kinder u. a. mit spontanen Kinderfesten und Ausflügen der Hortkinder	Kita „Bussi Bär“
----------------	---	------------------

August

29.08.2015	Einschulung in Domersleben	Kita „Bussi Bär“
------------	----------------------------	------------------

Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

August

04.08.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1 (kleiner Gemeindesaal)
------------	----------------------------------	--

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.07. bis 16.08.2015

Juli

So	19.07.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
Mi	22.07.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
So	26.07.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	29.07.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

August

So	02.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mi	05.08.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	09.08.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben
Mi	12.08.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	16.08.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	17.08.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben



1. AUGUST 2015

LANGENWEDDINGER STRAÙE

BEGINN 11:00 UHR

RENNSTART CA. 13:00 UHR

JE NACH TEILNEHMERZAHL

Spaß und Kreativität stehen im Vordergrund

mit Kinderschminken , Hüpfburg und vielem mehr

AFTER RACE-PARTY

für ALLE

Festplatz an der Wiesche

mit

DJ MarkO

und der

Mäx - Inn - Band



Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt
Wanzleben - Börde übermittelt den
Jubilaren für den Monat August 2015
Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und
alles Gute für den weiteren
Lebensweg

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 04.08. Eckardt, Margit zum 75.
am 10.08. Kühle, Jürgen zum 72.
am 12.08. Völlmar, Lieselotte zum 80.
am 18.08. Schaper, Bernward zum 77.
am 22.08. Gießmann, Max zum 90.
am 23.08. Juschenko, Edith zum 87.
am 27.08. Schulze, Charlotte zum 79.
am 28.08. Abraham, Gerda zum 95.
am 28.08. Piela, Doris zum 73.

Domersleben

am 10.08. Schrader, Günter zum 78.
am 13.08. Mendt, Rosemarie zum 78.
am 14.08. Nagelmüller, Bertha zum 83.
am 14.08. Schulz, Hildegard zum 74.
am 21.08. Ostehr, Ernst zum 85.
am 29.08. Ebermann, Lidia zum 70.
am 30.08. Reinecke, Gundula zum 78.
am 31.08. Gerth, Günter zum 72.
am 31.08. Tschierschke, Waltraud zum 72.

Dreileben

am 03.08. Horbach, Inge zum 75.
am 06.08. Dreyer, Magdalene zum 70.
am 12.08. Wilke, Ursula zum 74.
am 21.08. Beinroth, Rita zum 78.
am 30.08. Dreyer, Inge zum 81.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 04.08. Born, Erika zum 88.
am 04.08. Wilke, Gerda zum 87.
am 12.08. Fredecke, Hanna zum 85.
am 14.08. Schneider, Marlies zum 74.
am 19.08. Groß, Bruno zum 86.
am 19.08. Kuthe, Helga zum 82.
am 20.08. Krenz, Monika zum 70.
am 27.08. Fischer, Margit zum 75.
am 27.08. Ehrecke, Christa zum 73.
am 29.08. Grauenhorst, Johanna zum 91.
am 29.08. Lüder, Ingeborg zum 81.
am 31.08. Ahrendt, Hans-Joachim zum 75.
am 31.08. Nich, Edda zum 72.

Hohendodeleben

am 02.08. Bree, Walter zum 78.
am 04.08. Laddey, Ruth zum 74.
am 05.08. Thiele, Rosel zum 73.
am 07.08. Taubmann, Dora zum 90.
am 07.08. Haase, Hans-Erich zum 70.
am 09.08. Tempelhoff, Helma zum 79.

am 09.08. Drebenstedt, Siegfried zum 78.
am 09.08. Oelke, Horst zum 77.
am 09.08. Rolletschek, Karl zum 76.
am 10.08. Gericke, Ursula zum 85.
am 10.08. Foehr, Anni zum 81.
am 15.08. Holle, Manfred zum 89.
am 15.08. Pietrzak, Harry zum 85.
am 15.08. Drebenstedt, Marlit zum 84.
am 17.08. Hoefert, Klaus zum 71.
am 18.08. Sturm, Eckehard zum 88.
am 18.08. Weiß, Annemarie zum 75.
am 18.08. Toepfer, Karsten-Eike zum 72.
am 19.08. Becker, Klaus zum 76.
am 23.08. Schneider, Marie-Luise zum 82.
am 23.08. Becker, Annedore zum 76.
am 24.08. Wiedekopf, Werner zum 82.
am 26.08. Machoi, Helmuth zum 90.
am 27.08. Haase, Renate zum 70.
am 30.08. Dammering, Karin zum 73.

Klein Rodensleben

am 07.08. Wartner, Hartmut zum 71.
am 11.08. Wilke, Erich zum 87.
am 12.08. Reim, Helga zum 74.
am 16.08. Roesner, Heinz zum 80.
am 17.08. Regener, Erich zum 78.
am 25.08. Kroog, Käte zum 79.
am 31.08. Pischel, Bärbel zum 71.

Remkersleben / Meyendorf

am 04.08. Nannke, Harry zum 84.
am 11.08. Beer, Bernhard zum 72.
am 14.08. Meier, Brunhilde zum 81.
am 17.08. Beckert, Gerhard zum 81.
am 18.08. Bacher, Brigitta zum 75.
am 23.08. Lütge, Käthe zum 93.
am 24.08. Schisanowski, Brigitte zum 72.
am 25.08. Rybarczyk, Ottokar zum 82.

Stadt Seehausen

am 03.08. Buchheister, Hannelore zum 85.
am 04.08. Weisel, Gertrud zum 85.
am 06.08. Grubert, Erika zum 90.
am 08.08. Driesner, Margot zum 73.
am 08.08. Müller, Ewald zum 72.
am 09.08. Loh, Anneliese zum 83.
am 11.08. Rataj, Gudrun zum 71.
am 18.08. Kreisch, Ilse zum 74.
am 19.08. Thienelt, Ilse zum 80.
am 19.08. Hänecke, Barbara zum 73.
am 19.08. Kasubke, Uta zum 70.

am 23.08. Jondral, Charlotte zum 85.
am 23.08. Harig, Anna zum 82.
am 24.08. Skowronski, Lieselotte zum 76.
am 25.08. Gemander, Margitta zum 70.
am 30.08. Wollentarski, Jürgen zum 82.

**Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch
/ Stadt Frankfurt**

am 01.08. Hahn, Christa zum 83.
am 01.08. Feldheim, Helene zum 78.
am 03.08. Rohde, Günter zum 77.
am 03.08. Müller, Ulli zum 76.
am 03.08. Apel, Winfried zum 75.
am 03.08. Schulze, Christel zum 72.
am 04.08. Jekel, Helmut zum 83.
am 04.08. Rudi, Anna zum 79.
am 05.08. Konrad, Horst zum 82.
am 06.08. Thriene, Else zum 95.
am 07.08. Klohs, Ilse zum 91.
am 08.08. Koch, Erika zum 76.
am 08.08. Pietsch, Wernfried zum 74.
am 08.08. Starck, Bärbel zum 72.
am 08.08. Wallukat, Monika zum 70.
am 09.08. Weisser, Helmut zum 86.
am 11.08. Ackermann, Friedrich zum 88.
am 11.08. Münchmeyer, Otto zum 85.
am 11.08. Winter, Erwin zum 80.
am 11.08. Bauer, Wolfgang zum 78.
am 12.08. Richter, Helene zum 87.
am 13.08. Michler, Richard zum 92.
am 13.08. Kock, Wolfgang zum 75.
am 13.08. Minks, Horst zum 74.
am 14.08. Lehmann, Christa zum 76.
am 14.08. Kemmer, Inge zum 75.
am 15.08. Krüger, Inge zum 77.
am 17.08. Jastrow, Waltraud zum 71.
am 18.08. Rautenberg, Sigrid zum 80.
am 18.08. Nagel, Liesbeth zum 75.
am 18.08. Nehls, Fritz zum 72.
am 19.08. Müller, Erich zum 88.
am 19.08. Illinger, Rudolf zum 77.
am 20.08. Dittmar, Bodo zum 94.
am 20.08. Bauer, Thomas zum 74.
am 21.08. Block, Otto zum 93.
am 21.08. Ruhland, Joachim zum 90.

am 21.08. Hahn, Wilhelm zum 88.
am 21.08. Diedrich, Erika zum 87.
am 21.08. Biermann, Helga zum 80.
am 21.08. Holle, Klaus zum 74.
am 21.08. Koch, Renate zum 74.
am 22.08. Richter, Lieselott zum 76.
am 23.08. Müller, Harri zum 79.
am 24.08. Grabau, Albert zum 82.
am 25.08. Ladwig, Adalbert zum 76.
am 25.08. Jani, Bärbel zum 74.
am 25.08. Kolbe, Anneliese zum 74.
am 26.08. Dobbeck, Gertrud zum 78.
am 27.08. Adamczik, Helmut zum 83.
am 28.08. Sombrowski, Hans Joachim zum 79.
am 28.08. Karsten, Manfred zum 74.
am 29.08. Schumann, Wolfgang zum 78.
am 29.08. Weiß, Christa zum 76.
am 30.08. Bastuck, Hans-Peter zum 70.
am 31.08. Domscheit, Hannelotte zum 85.
am 31.08. Ulrich, Hannelore zum 77.

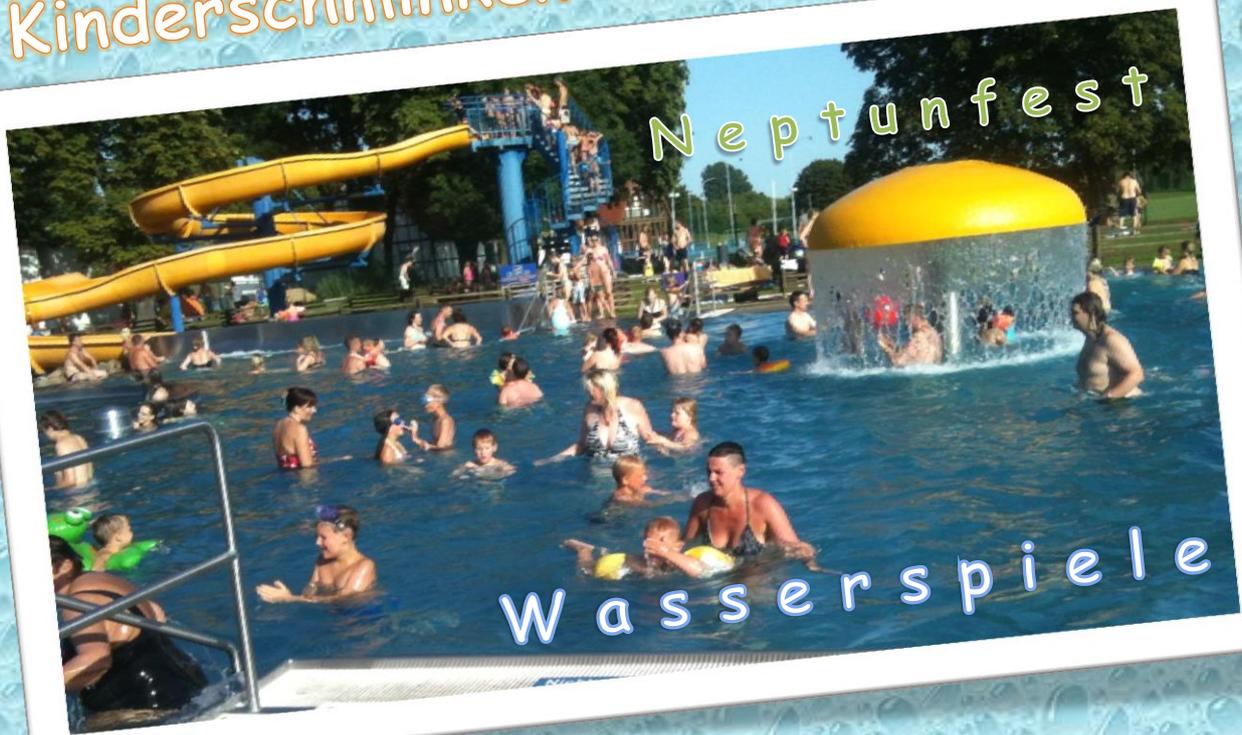
Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 01.08. Lorenz, Helga zum 74.
am 03.08. Krosta, Lucie zum 92.
am 05.08. Baume, Rainer zum 77.
am 06.08. Senft, Eckhard zum 73.
am 08.08. Burkhardt, Fred zum 71.
am 09.08. Rauth, Helmut zum 78.
am 11.08. Labicki, Anne-Marie zum 92.
am 13.08. Nentwich, Hannelore zum 76.
am 14.08. Eichentopf, Charlotte zum 87.
am 17.08. Gröhn, Margrit zum 71.
am 18.08. Grüning, Angela zum 75.
am 21.08. Bosse, Ingeborg zum 90.
am 22.08. Beier, Christine zum 89.
am 22.08. Pape, Rosemarie zum 76.
am 23.08. Fuchs, Ursula zum 83.
am 23.08. Senft, Irmtraud zum 73.
am 28.08. Nowitzki, Adelheid zum 82.
am 28.08. Flügel, Horst zum 73.
am 29.08. Gerstein, Martha zum 73.
am 30.08. Lorenz, Wolfgang zum 74.

Kinderschminken / Tattoos

Kistenstapeln

Schaumrutsche



Schwimmbadfest am 15.08.2015 Spaßbad Wanzleben

CLOWN

13:00 UHR BIS 19:30 UHR

Goldschürfen

(SCHWIMMBAD GEÖFFNET AB 10:00 UHR)

SPABBAD WANZLEBEN, RABBACHPLATZ 2 A, 39164 WANZLEBEN - BÖRDE
TEL. 039209/4470 - WWW.WANZLEBEN-BOERDE.DE

REIFENRUTSCHE

HÜPFBURG

Bad-Ralley

Eintritt:

Kinder und Jugendliche 1 €

Erwachsene 2,50 €

Alle verkleideten Piraten Eintritt frei!



Schmunzelecke

„Warum trägst du denn einen Kopfverband?“ „Ich wurde von einer Mücke gestochen.“ „Und deshalb verbindest du dir gleich den ganzen Kopf.“ – „Ja, mein Bruder hat sie mit einem Spaten erschlagen.“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Friseur, Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

07/15

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde